

Wissenswertes über unsere Demokratie

4. Teil: Abstimmungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene

Der erste Teil der Serie in der August-Ausgabe des «Dürntners» beschäftigte sich mit der Fragestellung: Wer ist für was zuständig? Der zweite Teil der Serie in der Oktober-Ausgabe informierte über «Initiative, Petition und solche Sachen...». Und im dritten Teil im Dezember wurde darüber berichtet, was alles für den Abstimmungssonntag wichtig ist.

Die Stimmzettel sehen je nach Abstimmung anders aus: Für die eidgenössischen Abstimmungen sind sie grau, für die kantonalen Abstimmungen sind sie blau. Für kommunale Wahlen und Abstimmungen hingegen gestaltet die Gemeinderatskanzlei mit der Gemeindeschreiberin zusammen die Stimmzettel selber.

Volksinitiative beim Bund

Auf Bundesebene können jeder stimmberechtigte Bürger und jede stimmberechtigte Bürgerin der Schweiz, aber auch Interessenverbände und Parteien mit Hilfe einer Volksinitiative eine Abstimmung über eine gewünschte Änderung in der Bundesverfassung verlangen. Eine Gesetzesinitiative, das heisst eine Initiative zur Schaffung eines neuen oder zur Änderung eines bestehenden Gesetzes, gibt es auf Bundesebene nicht.

Um eine Verfassungsinitiative zu starten, muss zuerst ein Initiativkomitee aus mindestens 7 bis ma-

ximal 27 Stimmberechtigten gegründet werden. Damit eine Initiative zustande kommen kann, müssen 100 000 Unterschriften gesammelt werden – und dies innerhalb von 18 Monaten, nachdem der Initiativtext veröffentlicht wurde. Initiativen dürfen nur von Stimmberechtigten unterzeichnet werden. Diese müssen ihren Namen, ihr Geburtsdatum und ihre Adresse handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich persönlich unterschreiben. Die Unterschriften sind nur gültig, wenn sie von der Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen, bestätigt wurden.

Volksinitiative beim Kanton

Auf kantonaler Ebene gelten andere Regeln für Initiativen. Für eine Volksinitiative muss ein Initiativkomitee aus mindestens 5 und höchstens 20 Stimmberechtigten gegründet werden. Damit eine Volksinitiative auf Kantons Ebene zur Abstimmung kommt, müssen innerhalb von sechs Monaten 6000 Unterschriften gesammelt werden. Auf kantonaler Ebene gibt es – im Gegensatz zum Bund – sowohl die Verfassungswie auch die Gesetzesinitiative.

Eine Besonderheit des Kantons Zürich ist die Einzelinitiative, dass also eine einzelne Person eine Änderung der Kantonsverfassung oder eines kantonalen Gesetzes verlangen kann. Wenn die Einzelinitiative von mindestens 60 Mitgliedern des Kantonsrates unterstützt wird, wird sie wie eine Volksinitiative behandelt und das Volk kann darüber abstimmen. Eine Initiative kann entweder als allgemeine Anregung formuliert werden oder als fertig ausgearbeiteter Text. Auf Bundesebene ist es viel häufiger der Fall, dass ein fertig ausgearbeiteter Text als Initiative eingereicht wird, denn an diesem kann das Parlament oder der Bundesrat nichts mehr ändern.

Referendum beim Bund

Es gibt Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum, und Beschlüsse, die dem obligatorischen Referendum unterstehen. Das heisst, das Volk stimmt über eine Vorlage ab, die vom Parlament (Ständerat und Nationalrat), von

der Regierung oder einer anderen Regierungsgewalt bereits fertig ausgearbeitet wurde.

Das fakultative Referendum ist, wie es schon heisst, freiwillig. Wenn ein Beschluss auf Bundesebene dem fakultativen Referendum untersteht, hat das Volk die Möglichkeit, Unterschriften zu sammeln, um eine Volksabstimmung zu verlangen. Dafür müssen innerhalb von 100 Tagen nach der Zulassung des Gesetzes 50 000 Unterschriften gesammelt werden. Wenn diese Unterschriften rechtzeitig eingereicht werden, muss der Bundesrat eine Volksabstimmung ansetzen.

Wenn ein Beschluss auf Bundesebene dem obligatorischen Referendum untersteht, bedeutet dies, dass zwingend noch darüber abgestimmt werden muss, bevor der Beschluss in Kraft treten kann. Dem obligatorischen Referendum unterstehen zum Beispiel Änderungen der Bundesverfassung, der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Organisationen (z. B. EU, UNO) oder für dringlich erklärte Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und länger als ein Jahr gültig sein sollen.

Referendum beim Kanton

Auch auf kantonaler Ebene gibt es das obligatorische Referendum für Verfassungsänderungen und das fakultative Referendum bei Gesetzesänderungen, wenn dies von 3000 Stimmberechtigten verlangt wird. Gleiches gilt auch für das Finanzreferendum, mit dem erreicht werden soll, dass über einen hohen Kreditbetrag eine Volksabstimmung durchgeführt wird.

Volksmehr oder Ständemehr oder beides?

Bei einer Verfassungsinitiative auf Bundesebene braucht es, da es sich um eine Änderung der Bundesverfassung handelt, mit wenigen Ausnahmen fast immer ein «doppeltes Mehr» – also die Mehrheit der Stimmberechtigten und die Mehrheit der Kantone, die der Initiative zustimmen müssen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die kleinen Kantone mit wenigen Stimmberechtigten keinen Nachteil haben und nicht

immer von den grossen Kantonen überstimmt werden. So können die kleinen Kantone trotz weniger Stimmen als Stände die Entscheidung beeinflussen.

Beim fakultativen Referendum muss die Mehrheit der Stimmberechtigten (Volksmehr) dafür sein. Die Mehrheit der Stände ist nicht notwendig. Beim obligatorischen Referendum hingegen braucht es ebenfalls das Volks- und Ständemehr.

Fortsetzung folgt

Die Weiterführung dieser Serie über die demokratischen Grundkenntnisse widmet sich dem Thema Major- und Proporzsystem angewendet wird und wie es funktioniert.

Wenn Sie sich für mehr Details oder weitere Themen interessieren, so freuen wir uns, Ihnen weiterhelfen zu dürfen. Bitte nehmen Sie doch mit uns Kontakt auf: Brigit Frick, Gemeindeschreiberin, Telefon 055 251 57 05, brigit.frick@duernten.ch.

*Brigit Frick,
Gemeindeschreiberin*

In einer Serie im «Dürntner» möchten wir die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde über die verschiedenen demokratischen Rechte, Möglichkeiten und gesetzlichen Rahmenbedingungen informieren. Insbesondere die aktuellen Themen wie Initiativen in verschiedenen Formen, Rücktritte von Behördenmitgliedern und deren Ersatzwahl, aber auch Abstimmungen und Wahlen auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene führen vielerorts zu Verunsicherung. Mit dieser Serie möchten wir die politischen Kenntnisse vertiefen, damit die politische Mitwirkung der Stimmberechtigten erleichtert wird.

Überführung Grundstufe in Dürnten

Die Schule führt im Schulhaus Oberdürnten seit 2003 zwei Grundstufenklassen als Schulversuch. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses vom November 2012 betreffend das Grundstufenprojekt hat die Schulbehörde sich mit der Überführung der Grundstufe in den Kindergarten resp. die 1. Klasse befasst.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung wurden die Aspekte der heutigen und prognostizierten Schülerzahlen, die Personalsituation, die Vorgaben des Kantons (Zeitpunkt, Stellenplan) und die Auswirkungen der Überführung im Schuljahr 2013/14 resp. 2014/15 auf die gesamte Primarschule in Erwägung gezogen. Unter Berücksichtigung all dieser Fakten hat die Schulbehörde sich für die Rückführung auf das kommende Schuljahr 2013/14 in einem Schritt entschieden.